

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

Ortsübliche öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird bei Beteiligten, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung in Hornoldendorf, Flur 2, Flurstück 12, Grenzverhandlung vom 12.11.2025.

Betroffen ist das in Hornoldendorf an der Hornoldendorfer Straße gelegene Flurstück 131 in der Flur 3.

Dieses Flurstück ist Nachbarflurstück zur oben genannten Vermessung.

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom

25.02.2026 bis einschließlich 25.03.2026

beim Kreis Lippe in 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5, in Abteilung 6 Vermessung, Kataster & Geoinformation (Ansprechpartner Herr Ralf Schafmeister, Telefon 05231-627070 in Zimmer 707), Ebene 7 **nach Terminvereinbarung** oder während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00-16:30 Uhr
Freitag	9:00-13:00 Uhr

Den betroffenen Eigentümer*innen bzw. Rechtsnachfolger*innen wird dann Gelegenheit gegeben, Einsicht in die oben genannte Grenzverhandlung zu nehmen und sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.



Rechtsmittelbelehrung:

Sie können gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Diese ortsübliche-öffentliche Bekanntmachung ist im Internet unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-geoinfo-und-immobilienbewertung.php einzusehen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der im amtlichen Liegenschaftskataster-informationssystem erneuerte, rechtskräftige Nachweis in der Gemarkung Hornoldendorf, Flur 2, Flurstück 12 an die Stelle des bisher vorhandenen Nachweises.

Detmold, den 11.02.2026

gez.
Dr.-Ing. Stefan Ostrau
Fachbereichsleiter
Abteilung 6
Vermessung, Kataster & Geoinformation

Veröffentlichungsdatum: 25.02.2026

